

§ 53
Bewertung der Leistungen

(1) Die Bewertung erfolgt mit den Notenstufen gemäß Art. 52 Abs. 2 BayEUG.

(2) ¹Erläuterungen und Schlussbemerkungen können auf Arbeiten angebracht werden. ²Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch muss dies geschehen. ³Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. ⁴ Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen, im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen sind sie zu bewerten.

(3) ¹ Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. ² Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³ Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

(5) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder wird eine Leistung verweigert, so wird die Note 6 erteilt. § 76 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) § 66 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend; die oder der Ministerialbeauftragte kann Sonderregelungen treffen.